

Satzung des Fördervereins Grundschulstandort Wenholthausen

(Stand: 07.11.2019)

§ 1 Grundsätzliches ¹

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschulstandort Wenholthausen“.
2. Sitz des Vereins ist 59889 Eslohe-Wenholthausen, Südstraße 9.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
4. Der Verein hat die Aufgabe, die Bildungs- und Lehrtätigkeit im Grundschulstandort Wenholthausen in ideeller und materieller Hinsicht zu unterstützen und dessen Existenz sichern zu helfen.
5. Eine Eintragung in das Vereinsregister erfolgt nicht.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben.
2. Die Mitgliedschaft gilt mit Eingang der ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung beim Förderverein Grundschulstandort Wenholthausen als erworben.
3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Mindestbeitrag von 15,00 Euro.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt sowie bei der Auflösung des Vereins.
5. Der Austritt kann nur schriftlich, ausreichend in Textform, zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 3 Verwendung der finanziellen Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - vorbehaltlich Ziffer 6. - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er befolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG auszahlen. Die gewährte Aufwandsentschädigung muss dem tatsächlichen Aufwand entsprechen und ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Angehörige aller Geschlechter in gleicher Weise.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Geschäftsführer. Beigeordnet ist der für den Grundschulstandort zuständige Schulleiter.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei wird im jährlichen Versatz der 1. Vorsitzende nebst dem Schriftführer sowie der Stellvertretende des 1. Vorsitzenden nebst dem Geschäftsführer gewählt.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein juristisch nach innen und außen.
2. Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies wünscht oder mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Versammlung.
3. Über jede Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll,

§ 7 Beschlüsse der Vereins

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch solche mit satzungsändernder Wirkung, werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
2. Eine Kreditaufnahme zu Lasten des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Satzungsänderungen sind, soweit sie den § 1 Absatz 3 und 4 betreffen, unzulässig.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen in Wenholthausen zur Verbesserung der Spielqualität für Kinder unter 12 Jahren, z. B. für ein neues Spielgerät, verwendet werden.